

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fischer (Bad Hersfeld), Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5293 —

Probleme ausländischer Arbeitsemigranten und ihrer Kinder, die nach dem Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt sind

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Schreiben vom 5. Mai 1986 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Seit 1974 haben 5,4 Mio. Ausländer – in keinem Jahr weniger als 366 000 – die Bundesrepublik Deutschland verlassen.

Diese Rückkehrer, vor allem der zweiten Generation, haben immer gewisse Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung im Heimatland gehabt, vor allem wegen der erheblichen wirtschaftlichen Probleme der Herkunftsländer.

Obwohl das Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern die Zahl der Rückkehrer erheblich ansteigen ließ, sind dadurch keine neuen Wiedereingliederungsprobleme entstanden. Mit diesem Gesetz hat die Bundesregierung rückkehrwilligen ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familien vor allem finanzielle Hilfen zur Erleichterung der Rückkehr angeboten. Gerade diese Geldleistungen haben in erheblichem Umfang dazu beigetragen, die Wiedereingliederungsprobleme vieler Rückkehrer zu erleichtern. So sahen sich z. B. türkische Rückkehrer in die Lage versetzt, durch Einzahlungen in die türkische Rentenversicherung einen vorzeitigen Rentenanspruch nach türkischem Recht zu erwerben. Sie konnten oft auch eine selbständige Existenz aufbauen.

Die über die Bundesanstalt für Arbeit gezahlte Rückkehrhilfe war an die Voraussetzungen gebunden, daß die gesamte Familie das

Bundegebiet auf Dauer verläßt. Demgegenüber war z. B. die vorzeitige Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge der rückkehrenden Arbeitnehmer nicht an eine solche Voraussetzung gebunden. Trotzdem haben nach den Erfahrungen auch die meisten Rückkehrer, die nur einen Anspruch auf Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge geltend gemacht haben, ihre gesamte Familie mitgenommen. Dies ist jedoch keine neue, durch dieses Gesetz ausgelöste Entwicklung. Denn bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung konnten insbesondere Türken und Portugiesen, die in ihr Heimatland zurückkehrten, nach einer zweijährigen Wartefrist sich die Beiträge erstatten lassen. Auch in diesen Fällen kehrte in der Regel die gesamte Familie zurück.

1. a) Wie viele Ausländer, die Rückkehrhilfe nach dem Rückkehrförderungsgesetz beantragt haben, sind nicht ausgereist und haben sich die von ihnen eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge nicht auszahlen lassen?
- b) Wie viele der nach dem Rückkehrförderungsgesetz ins Herkunftsland zurückgekehrte Personen haben Anträge auf Wieder einreise
 - aa) zu Besuchszwecken und
 - bb) zum Daueraufenthaltbei den deutschen Auslandsvertretungen gestellt?
- c) Welche Gründe wurden von dem unter b) bb) aufgeführten Personenkreis für den Wunsch nach Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland genannt?

Zu a)

— Rückkehrhilfe

Anträge auf Rückkehrhilfe insgesamt:	rd. 16 920
Ablehnungen bzw. Antragsrücknahmen:	rd. 3 220
Bewilligungen:	rd. 13 700

— Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Anträge auf Beitragserstattung insgesamt:	rd. 135 000
Bewilligungen:	rd. 120 000
Ablehnungen bzw. Antragsrücknahmen:	rd. 15 000

Ob Antragsteller, deren Antrag auf Rückkehrhilfe abgelehnt wurde oder die ihren Antrag zurückgenommen haben, in der Bundesrepublik Deutschland verblieben oder in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, ist nicht bekannt.

In 250 der insgesamt 13 700 Bewilligungen von Rückkehrhilfe haben Antragsteller keine Leistungen nach Artikel 1 des Rückkehrhilfegesetzes erhalten, weil sie die Auflagen für die Auszahlung der Leistungen nicht erfüllt haben.

Die Rentenversicherungsträger haben keine Statistik darüber, inwieweit zunächst bewilligte Anträge nicht zur Auszahlung gekommen sind. Es dürfte sich allerdings um sehr geringe Zahlen handeln.

Zu b)

Genaue Zahlen hierzu sind von den deutschen Auslandsvertretungen nicht erfaßt worden. Die meisten Auslandsvertretungen bestätigen jedoch ohne Zahlenangaben, daß bei ihnen Anträge auf Wiedereinreise sowohl zu Besuchszwecken als auch zum Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland von Rückkehrern gestellt worden sind. Lediglich die Deutsche Botschaft in Ankara hat für ihren Zuständigkeitsbereich (nicht die gesamte Türkei) umfassendere Schätzahlen vorgelegt. In Ankara wurden danach ca. 430 Wiedereinreiseanträge insgesamt gestellt, davon

- a) 250 zu Besuchszwecken und
- b) 180 zum Daueraufenthalt.

Zu c)

Auch hierzu liegt keine statistische Erfassung vor. Als Anhaltspunkt kann wieder die Schätzung der Deutschen Botschaft in Ankara dienen, wonach von den 180 Wiedereinreiseanträgen zum Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ca. 100 auf Antragsteller entfallen, die als Grund die Rückkehr zu einem in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ehegatten angeben, in den 80 anderen Fällen wurden andere Gründe genannt, vor allem Reintegrationsschwierigkeiten.

2. a) Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Tatsache, daß insbesondere die sprachliche, schulische und soziale „Re“-Integration der Kinder und Jugendlichen im Herkunftsland ihrer Eltern häufig auf größte Schwierigkeiten stößt und deshalb diese Personengruppe von den Folgen der Entscheidung ihrer Eltern, das Rückkehrförderungsgesetz in Anspruch genommen zu haben, am härtesten betroffen ist, ohne selbst auf diese Entscheidung Einfluß genommen haben zu können?
- b) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß deshalb die Bundesrepublik Deutschland gegenüber denjenigen Kindern und Jugendlichen, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren sind oder den größten Teil ihrer Sozialisation hier erfahren haben und heute wieder in den Herkunftsländern ihrer Eltern leben müssen, eine moralische Verantwortung trägt?
- c) Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher eingeleitet oder gedenkt sie in naher Zukunft einzuleiten, um die Situation dieser Kinder und Jugendlichen – nach erfolgter Rückkehr mit den Eltern – zu erleichtern?

Zu a)

Das Problem ist der Bundesregierung bekannt. Es ist aber – wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt – kein spezifisches Problem des Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern.

Zu b) und c)

Nein. Die Bundesregierung ist sich jedoch der Tatsache bewußt, daß viele dieser Kinder und Jugendlichen durch ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und den Besuch deutscher Schulen in hohem Maße von unserem kulturellen und sozialen

Leben geprägt worden sind, so daß die Rückkehr in das Heimatland Probleme hinsichtlich Schule, Sprache und sozialem Umfeld mit sich bringen kann.

Die Bundesregierung ist deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den in Frage kommenden Ländern verstärkt darum bemüht, den Jugendlichen und Kindern – sofern dies erwünscht ist – bei der Wahrung ihrer in Deutschland erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im kulturellen und sprachlichen Bereich und bei der Wiedereingliederung behilflich zu sein.

Deshalb ist die Bundesregierung (in Abstimmung und mit Unterstützung der Bundesländer) beispielsweise bemüht, mit der türkischen Regierung bei der Wiedereingliederung türkischer Kinder in das türkische Schulsystem zusammenzuarbeiten. So ist zunächst die Entsendung von bis zu 80 deutschen Lehrern an türkische Schulen vorgesehen, um u. a. Rückkehrerkinder zu unterrichten.

Darüber hinaus unterstützt und fördert die Bundesregierung bereits Einzelprojekte ähnlicher Zielrichtung in Italien und Portugal.

Einige Länder legen allerdings großen Wert darauf, ihre Bildungspolitik gerade gegenüber diesem Personenkreis, dessen Wiedereingliederung oft nicht unproblematisch ist, ohne Einflußnahme bzw. Beteiligung von außen zu bestimmen.

3. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß in folgenden Ausnahmefällen die Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung nach dem Ausländergesetz für eine noch zu bestimmende Übergangsfrist nicht erloschen sollte bzw. eine neue Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Wiedereinreise erteilt werden sollte, obwohl die Ausreise zunächst mit der Absicht der dauernden Rückkehr erfolgte,
 - a) wenn Eltern nach erfolgter Rückkehr zu der Überzeugung gelangt sind, daß die Entscheidung, mit ihren noch minderjährigen Kindern zurückzukehren, sich erheblich nachteilig auf die weitere Entwicklung ihrer Kinder auswirkt, und sie bereit sind, die ausgezahlten Rentenanteile und Prämien zurückzuzahlen;
 - b) wenn ausländische, überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsene Kinder und Jugendliche vor der Vollendung ihres 18. Lebensjahres, die aufgrund der Entscheidung ihrer Eltern, das Rückkehrförderungsgesetz in Anspruch zu nehmen, gezwungen waren, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und nach Erreichung der Volljährigkeit in die Bundesrepublik Deutschland zurückzukehren wollen?

Nein. Die Bundesregierung verweist insoweit auf ihre Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur „Fortentwicklung des Ausländerrechts“ vom 3. Oktober 1984 (Drucksache 10/2071 vom 3. Oktober 1984, Frage 10, S. 11).

Eine andere Lösung wird auch für die unter a) und b) genannten Fallgestaltungen nicht in Betracht gezogen.

Zu a)

Gegen eine Wiederkehroption für Eltern und deren minderjährige Kinder unter der Voraussetzung, daß die Eltern zu der Überzeu-

gung gelangen, daß ihre Rückkehrentscheidung sich „erheblich nachteilig auf die weitere Entwicklung ihrer Kinder auswirkt“ spricht – neben den in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage dargelegten generellen Erwägungen – zusätzlich die Unbestimmtheit dieses Kriteriums, das praktisch eine unbegrenzte Wiederkehrmöglichkeit einräumen würde.

Zu b)

Gegen die Einräumung einer Wiederkehroption für Kinder und Jugendliche, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres aufgrund einer Entscheidung ihrer Eltern das Bundesgebiet verlassen haben, sprechen gleichfalls die in der Antwort der Bundesregierung in der o. g. Großen Anfrage dargelegten generellen Bedenken.

Das Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern enthält im übrigen in § 7 einen Rechtsanspruch auf Beratung. Die Rückkehrer hatten damit – insbesondere bei Inanspruchnahme von Rückkehrshilfen nach § 1 Abs. 2, die grundsätzlich die Wiederkehr aller heimgekehrten Familienmitglieder ausschließt – die Möglichkeit, sich über die Tragweite ihrer Entscheidung auch für ihre Kinder informieren zu lassen.

4. a) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die gesetzliche Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Wiederkehroption die Zahl der freiwilligen Rückkehrer – auch langfristig – erhöhen würde?
- b) Falls ja, welche entsprechenden Änderungen der Gesetze und Verwaltungsvorschriften plant die Bundesregierung, um dem Kreis der Kinder und Jugendlichen zurückgekehrter Eltern und unter Umständen auch deren wiederkehrwilligen Eltern die Wiederkehr in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen?
- c) Wenn nein, vermag die Bundesregierung darzulegen, welche Gründe zu ihrer gegenteiligen Ansicht in dieser Frage führen?

Zu a) und c)

Nein. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 3. Oktober 1984 auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Fortentwicklung des Ausländerrechts (Drucksache 10/2071) ausgeführt, es sei nicht auszuschließen, daß eine Wiederkehroption unter Umständen die Bereitschaft zur Rückkehr in die Heimatländer erhöhen könne. Sie hat aber gleichzeitig darauf hingewiesen, daß auch auf längere Sicht kaum Beschäftigungsmöglichkeiten für Wiederkehrer verfügbar sein werden. Infolgedessen ist damit zu rechnen, daß ein durch die Einführung einer Wiederkehroption möglicherweise zustandekommender zusätzlicher Ausreiseanreiz nicht dauerhaft wäre. Im übrigen hat die Bundesregierung mit der genannten Antwort die dominierenden Gesichtspunkte dargelegt, die der Schaffung einer Wiederkehroption entgegenstehen.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um den offensichtlichen Problemen dieses Personenkreises in ihren Heimatländern gerecht zu werden?

Die Bundesregierung hat zunächst unter der Federführung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ein umfassendes Beratungsangebot für rückkehrwillige Ausländer über allgemeine Rückkehrbedingungen aufgebaut. Die Beratung wird insbesondere durch 50 Schwerpunktarbeitsämter sowie durch die mit der Ausländersozialberatung betrauten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege durchgeführt. Zusätzlich befindet sich im Aufbau ein Beratungsangebot für rückkehrwillige Existenzgründer.

Darüber hinaus sind folgende konkrete Wiedereingliederungshilfen für Rückkehrer vorgesehen:

- Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer. Die Versorgung mit einer eigenen Wohnung im Heimatland ist bei den Rückkehrvoraussetzungen der Rückkehrer vorrangig. Die Bundesregierung hat mit dem von ihr initiierten, am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau eine wichtige Grundlage für den Wohnungserwerb geschaffen. Das Gesetz sieht vor, daß rückkehrende Ausländer aus ehemaligen Anwerbestaaten, die nicht den Europäischen Gemeinschaften angehören, in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Bausparverträge für den Wohnungserwerb im Heimatland verwenden können.
- Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 b) und c) erwähnt, wird im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit z. Z. mit der Türkei die Entsendung von bis zu 80 deutschen Lehrern an türkische Schulen vereinbart, um die Eingliederung von Rückkehrerkindern in das türkische Schulsystem zu erleichtern.
- Der Verbesserung der Ausbildung und beruflichen Qualifizierung junger Rückkehrer sollen folgende Maßnahmen dienen:
 - Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung fordert im Rahmen eines Modellprojektes in der Bundesrepublik Deutschland die berufliche Qualifizierung von Rückkehrern im Hotel- und Gaststättengewerbe, für die in der Türkei konkrete Arbeitsplätze nach ihrer Rückkehr zur Verfügung stehen. Eine entsprechende berufliche Qualifizierung in anderen Berufszweigen ist beabsichtigt.
 - Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit wird der Türkei bei dem Aufbau eines dualen Berufsbildungssystems Hilfestellung leisten. Bei der Existenzgründungsförderung, für die die Mittel aufgestockt worden sind, werden Rückkehrer besonders berücksichtigt.

